

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

18. OKT 1972

Gesetz BAT § 40 , Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter,
Lehrlinge und Anlernlinge vom 9 4 1965 i d F
vom 29 1.1969, § 1

Leitsätze

- 1 Pflichtversicherte Angestellte in der gesetzlichen
Krankenversicherung und ihre Berücksichtigung
findenden Angehörigen sind ausschließlich auf die
ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung
zustehenden Sachleistungen angewiesen
- 2 Daraus folgt nicht, daß Pflichtversicherte auch
dann keine Beihilfe bekommen können, wenn ihnen
ein Anspruch auf eine Sachleistung nicht zusteht
- 3 Soweit jedoch pflichtversicherte Angestellte An-
sprüche auf Sachleistungen gegenüber der Kranken-
kasse haben, sollen sie nicht an deren Stelle oder
zusätzlich Beihilfen erhalten

Aktenzeichen 4 AZR 466/71

Urteil des BAG vom 18 Oktober 1972 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 466/71
~~12 Sa 360/71~~ Dusseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18 Oktober 1972

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mundlichen Verhandlung vom 18 Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr Poelmann, die Richter Dr Neumann und Dr Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 6 August 1971 - 12 Sa 360/71 - wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s u n t

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist bei der beklagten Gemeinde als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Er ist gegen Krankheit bei der DAK pflichtversichert.

Die Ehefrau des Klägers mußte sich wegen Behebung von Schwangerschaftsbeschwerden einem operativen Eingriff unterziehen. Aus diesem Grunde wurde sie in der Zeit vom 16. bis 22. August 1970 im Krankenhaus stationär und operativ behandelt. Der Kläger brachte seine Ehefrau in der zweiten Pflegeklasse unter. Die Krankenkasse erstattete ihm die Aufwendungen in der Höhe, wie sie entstanden wären, wenn die Ehefrau in der dritten Pflegeklasse untergebracht gewesen wäre. Der Antrag des Klägers, ihm für die höheren Aufwendungen der Unterbringung seiner Ehefrau in der zweiten Pflegeklasse Beihilfe zu gewähren, wurde von der beklagten Gemeinde mit Schreiben vom 16. September 1970 abgelehnt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Bescheid vom 26. November 1970 zurückgewiesen. Die vom Kläger nach der Rechtsmittelbelehrung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhobene Klage wurde durch Beschluß vom 15. Februar 1971 an das Arbeitsgericht Düsseldorf verwiesen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Berufung der Beklagten auf die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 in der Fassung der Verordnung vom 29. Januar 1969 verstoße gegen den Gleichheitssatz bzw. den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Ablehnung der Beihilfe stelle eine Verletzung der Fürsorgepflicht dar. Nicht pflichtversicherten Angestellten wurde die Beihilfe für die Unterbringung in der zweiten Pflegeklasse gewährt, nur pflichtversicherte Angestellte seien davon ausgeschlossen. Er habe seine Ehefrau im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in der zweiten Pflegeklasse untergebracht, so daß nach dem Einzelfall zu prüfen sei, ob die Fürsorgepflicht die Gewährung einer über die Vorschriften hinausgehenden Beihilfe gebiete.

Der Kläger hat zunächst beantragt, unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides festzustellen, daß ihm ein Anspruch auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beihilfe zu den Kosten, die ihm anlässlich des Krankenhausaufenthaltes seiner Ehefrau entstanden sind, zustehe. Er hat sodann seine Klage auf Zahlung von 529,56 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Januar 1971 umgestellt. Die Aufwendungen insgesamt 1169,30 DM betragen hatten, die Krankenkasse ihm hiervon 507,35 DM erstattet habe, seien von der Differenz in Höhe von 661,95 DM 80 % = 529,56 DM beihilfefähig.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und sich auf § 1 Abs. 2 Satz 1 der Beihilfeverordnung NRW berufen, wonach Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen seien. Diese Vorschrift sei wirksam, da der Arbeitgeber bei Pflichtversicherten 50 % der Krankenversicherungsbeiträge aufzuwenden habe, während die nicht pflichtversicherten Angestellten jedenfalls zur Zeit des Beihilfefalles der Ehefrau des Klagers diese Vergünstigung nicht erhalten hatten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klagers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision war zurückzuweisen.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Beihilfe für die ihm aus Anlaß des Krankenhausaufenthaltes seiner Ehefrau in der Zeit vom 16. bis 22. August 1970 erwachsenen Kosten durch deren Unterbringung in der zweiten Pflegeklasse nicht zu. Zwischen den Parteien gelten kraft Einzelarbeitsvertrages die Bestimmungen des BAT, nach dessen § 40 für die Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Entgegen der Auffassung der Revision sind das nicht in jedem Falle die zu

- 4 -



die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden entsprechender Vorschriften, sondern allgemein die für die Beihilfe geltenden Bestimmungen. Soweit der BAT auf die für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Vorschriften Bezug nimmt, wird das jeweils ausdrücklich erwähnt. So heißt es in § 14 BAT, daß für die Schadenshaftung die für die Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden, nach § 29 BAT wird der Ortszuschlag in sinn- gemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen ge- währt, dasselbe gilt für den Kinderzuschlag nach § 31 Abs. 1 BAT. Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 42 BAT sinn- gemäß nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten- den Bestimmungen. Auch für Umzugskostenvergütung und Trennungs- entschädigung (Trennungsgeld) sind die für die Beamten je- weils geltenden Vorschriften nach § 44 BAT sinngemäß anzuwen- den. Wenn demgegenüber in § 40 BAT nur auf die bei dem Arbeit- geber jeweils geltenden Bestimmungen verwiesen wird, so sind damit schon wegen des unterschiedlichen Wortlautes nicht unoe- dingt gerade die für die Beamten geltenden Beihilfevorschriften gemeint.

Im Lande Nordrhein-Westfalen gilt für die Angestellten der Gemeinden die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Ar- beiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 in der Fassung vom 29. Januar 1969 (GVBl. NW 1965, Seite 103, 1969, Seite 126). Diese Verordnung ist aufgrund des Art. IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GVBl. NW 1962, Seite 187) erlassen und findet dort ihre Grundlage, die auch im Sinne des Art. 70 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen rechtsgültig ist.

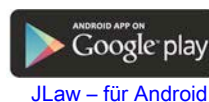
Nach § 1 Abs. 2 der Beihilfeverordnung Nordrhein-West- falen sind aber Pflichtversicherte in der gesetzlichen Kranken- versicherung und ihre Berücksichtigung findenden Angehörigen ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenver- sicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Diese Be-



stimmung entspricht der Vorschrift des § 3 Abs 1 des Beihilfentarifvertrages für die Angestellten und Arbeiter des Bundes in der Fassung vom 15 Juni 1959 und 26 Mai 1964, zu der der Senat in seiner Entscheidung vom 10 Juni 1970 (AP Nr 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge) bereits entschieden hat, daß Pflichtversicherte danach ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen sind. Damit wird zwar nicht normiert, daß Pflichtversicherte auch dann keine Beihilfe bekommen können, wenn ihnen ein Anspruch auf eine Sachleistung nicht zusteht. Soweit aber die Arbeitnehmer Ansprüche auf Sachleistungen gegenüber der Krankenkasse haben, sollen sie nicht an deren Stelle oder zusätzlich Beihilfen erhalten. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist darin zu sehen, daß wegen der besonderen Aufwendungen, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Pflichtversicherung erbringen, die von der Krankenkasse zu gewährenden Leistungen auszuschöpfen sind und diese dann auch die notwendigen Aufwendungen bei Sachleistungen decken sollen.

Für den Krankenhausaufenthalt seiner Ehefrau einschließlich der hierbei erbrachten ärztlichen Leistungen und der Kosten für Arzneimittel, Operationssaalbenutzung sowie Laborleistungen stehen dem Kläger bzw. seiner berücksichtigungsfähigen Ehefrau Sachleistungen zu. Diese Sachleistungen decken auch die notwendigen Aufwendungen, für die allein Beihilfe gewährt werden konnte.

Daß der Kläger hierdurch darauf verwiesen wird, seine Ehefrau in der dritten Pflegeklasse unterzubringen, während nicht pflichtversicherte Angestellte die Möglichkeit haben, bei Unterbringung in der zweiten Pflegeklasse Beihilfe für die höheren Aufwendungen zu erhalten, stellt entgegen der Auffassung des Klägers keine Verletzung der Gleichheitsätze des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder der Fürsorgepflicht dar. Der Kläger erhält als Pflichtversicherter zu seinen Aufwendungen für die Krankenkasse den Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 50 v H der Gesamtaufwendungen. Darin liegt ein entscheidender Unterschied im Verhältnis zu den nicht pflichtversicherten Angestellten, die in vollem Umfange selbst für die Krankenversicherung aufkommen mußten, auch wenn sie freiwillig versichert waren.



Die Frage, wie nach der Neuregelung der Krankenversicherung durch Neufassung des § 405 RVO ab 1. Januar 1971 zu entscheiden ist, war hier nicht zu erörtern, da der Kläger Ansprüche für einen Beihilfefall aus dem Jahre 1970 geltend macht. Jeder bis zu dieser Zeit mußte der nicht pflichtversicherte Angestellte ausschließlich selbst für den Krankheitsfall Vorsorge treffen, während der pflichtversicherte Angestellte einen gesetzlichen Anspruch auf die Sachleistungen seiner Krankenkasse hat und der Arbeitgeber hierfür zusätzliche Aufwendungen erbringt. Das rechtfertigt bereits die unterschiedliche Behandlung, weil unterschiedliche Leistungen auch unterschiedliche Vergünstigungen bei der Gewährung einer Beihilfe zulassen. Demgemäß ist der Gleichheitssatz des Art. 3 GG durch die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht verletzt, die entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung als Rechtsnorm an Art. 3 GG auch dann zu messen ist, wenn sie nur vertraglich gelten würde. Diese Verordnung gilt aber auch als Norm für die Angestellten der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz als einzelarbeitsvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Arbeitsrecht ist nicht verletzt, weil der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, seinen Arbeitnehmern zusätzliche Leistungen, wie Beihilfen, dann in gleichem Maße zu gewähren, wenn die Voraussetzungen wie hier im Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschiedlich sind. Endlich hat die Gemeinde auch ihre Fürsorgepflicht nicht dadurch verletzt, daß sie dem Kläger über die vertraglich vereinbarten und nach der Rechtsverordnung geltenden Beihilfegrundsätze hinaus für die Unterbringung seiner Ehefrau in der zweiten Krankenhausklasse keine zusätzliche, über die gesetzliche Pflege hinausgehende Beihilfe gewährt. Die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf einen Beitrag zur Krankenhausbehandlung der Ehefrau seines Arbeitnehmers. Ein solcher allgemeiner Grundsatz läßt sich aus dem Arbeitsrecht weder in der Privatwirtschaft noch im öffentlichen Dienst ableiten. Solche Ansprüche beschränken sich vielmehr auf-



schließlich auf die gesetzlich, tariflich oder vertrag-
lich geregelten Fälle

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs 1 ZPO

gez Dr. Poelmann

Dr Feller

Dr Neumann

Pfister

Schulz-Rupp

